

	Rechtscharakter	Bitterwolf	PdK RhPf L-12										
													

Rheinland-Pfalz Januar 2020

7.2 Rechtscharakter

Wirtschaftswege sind **öffentliche Einrichtungen** im Sinne von § 14 GemO, die der Daseinsvorsorge dienen, indem sie den Eigentümern der dadurch erschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eine Zuwegung gewähren (OVG RP, 13.2.2002 – [1 B 11910/02](#). OVG –; OVG RP, 20.11.1997 – [1 A 12771/96](#). OVG –; OVG RP, 3.4.1986 – [1 A 142/84](#). OVG –; OVG RP, [9.6.1981](#), AS 16 S. [355](#); OVG RP, 13.10.1982 – [1 B 50/82](#). OVG –; VG Neustadt, 14.7.2003 – [3 K 3386/02](#). NW –; VG Koblenz, 25.9.2000 – [3 K 3526/99](#). KO –).

Über die Legaldefinition hinaus enthält Absatz 5 die Bestimmung, dass Wirtschaftswege **keine öffentlichen Straßen** im Sinne des Landesstraßengesetzes sind. Die Zuständigkeit zur Bestimmung des straßenrechtlichen Charakters der Wirtschaftswege liegt ausschließlich bei den Ländern, da dem Bund gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG die konkurrierende Gesetzgebung nur für die Bundesfernstraßen obliegt. Auch mit Erlass des Flurbereinigungsgesetzes konnte der Bund in die Regelungszuständigkeit der Länder – Herstellung, Zuordnung, Widmung und Benutzung einschließlich Beendigung des Wegerechtsverhältnisses durch Einziehung – nicht eingreifen. Der Bundesgesetzgeber musste vielmehr die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen des Straßen- oder Wegerechts als Gegebenheit für seine eigenen Vorschriften zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung (§ 1 Abs. 1 FlurbG) hinnehmen (Mayr, Zur Widmung von Wegen im Flurbereinigungsverfahren, AUR 2006 S. 88). Das Flurbereinigungsgesetz vermittelt nur eine Aufgabe, aber keine Befugnis zur Widmung, Umstufung oder Einziehung von (Landes-)Straßen, was sich allein aus dem Landesstraßenrecht ergibt. Der Flurbereinigungsplan stellt gewissermaßen nur die verfahrensmäßige Hülse dar, materiell bleibt es bei der landes-(straßen-)rechtlichen Entscheidung. Deshalb erhält ein auf Grund eines Flurbereinigungsplans geschaffener Wirtschaftsweg nur die in den Straßengesetzen der Länder festgelegte Rechtsqualität für Wirtschaftswege, in Rheinland-Pfalz mithin kein öffentlich-rechtlicher Weg (öffentliche Feld- und Wirtschaftswege hingegen kennen etwa Art. 53 BayStrWG; §§ 3 Abs. 1 Nr. 4a, 55 StrG BW; §§ 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG SH; vgl. auch VGH München, [8.8.2001](#), DÖV 2002 S. 208). Die Flurbereinigungsbehörde hätte aufgrund der landesrechtlichen Regelung in Absatz 5 in Rheinland-Pfalz demgemäß nicht die Kompetenz, wegerechtlich öffentliche Wirtschaftswege im Flurbereinigungsplan festzulegen (vgl. auch Mayr, a. a. O.).

Nach In-Kraft-Treten des Landesstraßengesetzes bestanden Zweifel darüber, ob diejenigen **Wirtschaftswege, die am 31.3.1963 öffentlich-rechtlichen Charakter hatten**, kraft Gesetzes diese Eigenschaft verloren haben, oder es erst eines besonderen Einziehungsverfahrens gem. § 37 bedurfte. Das MdI und das MfWirtuVerk haben in einem gemeinsamen RdErl. vom 24.1.1964 (MBI. Sp. 230) eine Klärung herbeigeführt. Die Ministerien gehen davon aus, dass **diese Wege nicht dem Landesstraßengesetz unterliegen**.

Sie fallen auch nicht unter die Übergangsbestimmung des § 54, nach der alle Straßen, die nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße haben, öffentliche Straßen i. S. dieses

Gesetzes sind. § [54](#) will nicht die unabhängig von ihrer bisherigen Eigenschaft

Rheinland-Pfalz Januar 2020

43

Rheinland-Pfalz Januar 2020

44

nach Absatz [5](#) (= § [2](#) Abs. [5 a.](#) F.) ausdrücklich nicht von dem Gesetz erfassten Wirtschaftswege nun doch zu öffentlichen Straßen erklären, Absatz [5](#) ist die gegenüber § [54](#) speziellere Vorschrift (OVG RP, 27.2.1997 – [1 A 12901/95](#). OVG –). Mithin ist für eine Einziehung von Wirtschaftswegen nach § [37](#), der vom Vorhandensein einer dem LStrG unterliegenden öffentlichen Straße ausgeht, kein Raum (OVG RP, [7.6.1979](#), AS RP-SL 15 S. 232, 234).

Der Rechtscharakter von Wirtschaftswegen als nicht-öffentliche Interessentenwege ändert sich nicht dadurch, dass auf den Wegen neben dem bestimmungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auch anderer Verkehr, etwa zu einem Steinbruch, einer Ziegelei, einer Gastwirtschaft, zum Sportplatz, Schwimmbad usw. stattfindet, insbesondere wird der Weg dadurch nicht zur öffentlichen Straße (Widmungstheorie, vgl. Erl. 2.3); was sich im Übrigen auch aus § [26](#) LNatschG und § [59](#) BNatschG schließen lässt, die ausdrücklich auch andere Verkehre auf Wirtschaftswegen für zulässig erklären, ohne deren Rechtscharakter damit infrage zu stellen (vgl. auch Erl. 7.1 „*ausschließlich*“). Bestehen allerdings Zweifel über den Rechtscharakter eines Weges, wird der erweiterte tatsächliche Verkehr gegen die Vermutung streiten, dass es sich um einen Wirtschaftsweg handelt (vgl. auch Erl. zu § [54](#) Satz 2).

Der Rechtscharakter eines Wirtschaftsweges bleibt auch von einer Namensgebung unberührt. Benennungsrecht und Benennungspflicht sind nicht auf die gewidmeten Gemeindestraßen beschränkt, sondern erstrecken sich auf Privatwege und -straßen ebenso wie auf Wirtschaftswege, soweit sich ein Bedürfnis dazu ergibt, insbesondere wenn an ihnen gewerbliche Betriebe oder Wohngebäude errichtet sind (*Kodal/Krämer*, Kapitel 11 Rn. 14). Tatsächliche Ausbaumaßnahmen (Befestigung durch Asphaltdecke usw.) berühren den Rechtscharakter ebenso nicht (OLG Frankfurt, VersR 1992 S. [331](#)).